



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/38-PMVD/2021

19. April 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Februar 2021 unter der Nr. 5478/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weisung gegen unerbetene private Meinungsäußerungen von Wehrpflichtigen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ziel der Maßnahme war es, die bestehenden Regeln allen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung neuerlich in Erinnerung zu rufen.

Die teilweise missverständliche Anordnung vom 19. Jänner 2021 wurde durch eine neuerliche Anordnung am 20. Jänner 2021 ersetzt und durch die S I am 16. März 2021 ergänzt.

Der Unterschied bestand in der unmissverständlichen Darlegung, dass keine neuen Regeln gelten sollen, sondern bestehende Regeln weiterhin Gültigkeit haben.

Zu 4 und 5:

Der am 16. März ergangene Erlass richtet sich an alle Ressortangehörigen.

In regelmäßigen Abständen werden die Bediensteten an die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten und Rechte erinnert. Hier wird nichts Neues geschaffen, sondern geltendes Recht erläutert, oft unter Beifügung von aktueller Judikatur.

Wenn in der Judikatur oder durch den Gesetzgeber Änderungen dieser Bestimmungen erfolgen, dann ist eine Wiederverlautbarung aus „gegebenem Anlass“ übliche Folge. Diese Maßnahme gehört auch zu den Dienstpflichten, um Bedienstete auch vor allfälligen nachteiligen Folgen eines leichtfertigen Verhaltens zu schützen.

Zu 3 und 6:

Es häufen sich in letzter Zeit vorrangig kritische Anfragen von Bürgern an das BMLV hinsichtlich durchaus hinterfragenswürdiger Wortmeldungen von Angehörigen des Ressorts in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der aktuellen, durch COVID-19 beeinflussten, gesellschaftlichen und (gesundheits)politischen Situation.

Diese Wortmeldungen werden in der Regel über (private) Soziale Medien-Kanäle getätigt, sind daher oftmals für einen öffentlichen Kreis zugänglich und erfolgen regelmäßig ohne dienstlichen Zusammenhang, sohin aus eigenem Antrieb als Privatperson. Allerdings wird bei diesen an sich privaten Vorgängen, oftmals durch die Verwendung etwa von Amtstiteln, Verwendungsbezeichnungen oder sonstigen allgemeinen Bezeichnungen mit BMLV-Bezug („Sicherheitsexperte des BMLV“) der Anschein erweckt, dass diese Wortmeldungen dem BMLV zuzurechnen seien und im Rahmen der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit erfolgen.

Es werden daher – unbeschadet des Art. 7 Abs. 4 B-VG – die im gegebenen Zusammenhang vorrangig zu beachtenden, einschlägigen Dienstpflichten in Erinnerung gerufen.

Die Pflichten der öffentlich Bediensteten erschließen sich – neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen hierzu – in erster Linie aus §§ 43 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, §§ 5 ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, § 41 Wehrgesetz 2001 – WG 2001 und § 3 f der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer – ADV.

Wer gegen Dienstpflichten verstößt, begeht eine (Dienst)Pflichtverletzung, und dies kann für Beamte und Vertragsbedienstete zu dienstrechlichen Konsequenzen führen, zB. zu einer Belehrung oder Ermahnung, Kündigung oder Entlassung bzw. bei Beamten und Mil-VB zur Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Zu 7:

Die missverständliche Formulierung kam mir zur Kenntnis und wurde sofort richtig gestellt.

Mag. Klaudia Tanner

